

Mailwechsel zum Beschneidungsgesetz

An: Daniela Ludwig MdB
Betreff: Beschneidungsgesetz

Sehr geehrte Frau Ludwig,
bitte verhindern Sie, dass eine Zustimmung zum Gesetz der Knabenbeschneidung zustande kommt. Es ist nicht nur absolut unvernünftig, sondern auch schreiendes Unrecht, da es das im Artikel 2, Abs. 2 des Grundgesetz' verbriefte Recht auf körperliche Unversehrtheit aushebelt, und somit nicht verfassungskonform ist.

Außerdem entspricht es nicht dem Willen einer aufgeklärten Mehrheit des Deutschen Volkes. Siehe dazu auch meinen Artikel vom 20.07.2012 auf:

<http://kirchenreform.jimdo.com/auswahl-veroeffentlichter-aufsaeetze/>

Herzlichen Dank und freundliche Grüße
Rudolf und Gisela Stieglmeyr

Sehr geehrte Frau Stieglmeyr,
Sehr geehrter Herr Stieglmeyr,

vielen Dank für Ihre Mail, auf die ich erst jetzt antworten kann.

Das Urteil des Landgerichts Köln hebt in besonderem Maße das Grundrecht der betroffenen Kinder auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) hervor. Eine Beschneidung stellt nach Überzeugung des Gerichts eine Körperverletzung im Sinne des § 223 Strafgesetzbuch (StGB) und ist für das Kind nicht nur vorteilhaft, sondern auch mit Risiken verbunden. Es handele sich somit gerade nicht um eine ausschließlich positive medizinische Behandlung, die als Ausfluss des - in Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) festgeschriebenen - Rechts der Eltern auf Pflege und Erziehung vom elterlichen Sorgerecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit umfasst ist.

Die Entscheidung des Gerichts entfaltet zwar keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende rechtliche Bindungswirkung. Sie hat jedoch zu einer erheblichen Verunsicherung geführt - vor allem bei jüdischen und muslimischen Gläubigen. Obwohl andere Gerichte zuvor in vergleichbaren Verfahren zu einem anderen Ergebnis gelangt waren, befürchten muslimische und jüdische Bürgerinnen und Bürger nunmehr, dass religiöse Beschneidungen von Jungen in Deutschland generell nicht mehr erlaubt sind. Auch die behandelnden Ärzte sind verunsichert, ob sie sich für religiös veranlasste Beschneidungen strafbar machen - selbst wenn der Eingriff medizinisch fachgerecht vorgenommen wird.

Der Deutsche Bundestag hat deshalb im Juli 2012 mit einem fraktionsübergreifenden Beschluss die Bundesregierung aufgefordert, bis zum Herbst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter des Kindeswohls, der körperlichen Unversehrtheit, der Religionsfreiheit und des Rechts der Eltern auf Pflege und Erziehung miteinander in Einklang bringt. Der Gesetzentwurf sollte für

alle Beteiligten Rechtssicherheit schaffen und sicherstellen, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich rechtlich zulässig ist.

Als Mitglied der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag unterstütze ich diese Entscheidung ausdrücklich - denn jüdisches und muslimisches Leben muss in Deutschland auch weiterhin möglich sein. Die Beschneidung von Jungen hat für Juden und Muslime eine zentrale religiöse Bedeutung und zählt zu den konstitutiven Elementen im jüdischen Glauben. Auch im Islam gilt die Beschneidung gemeinhin als unverzichtbar. Sie stellt zudem den weltweit am meisten durchgeführten chirurgischen Eingriff dar. Auf der anderen Seite ist aber selbstverständlich auch zu berücksichtigen, dass die Beschneidung einen irreversiblen Eingriff in die körperliche Integrität des Kindes darstellt und bei nicht fachgerechter Durchführung auch zu Komplikationen führen kann.

Eine gesetzliche Regelung musste daher den Grundrechten von Eltern und Kindern gleichermaßen gerecht werden und zu einem schonenden Ausgleich führen. Die vorzunehmende Abwägung zwischen dem elterlichen Erziehungsrecht, der Religionsfreiheit sowie dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem Wohl des Kindes ist dabei sicherlich nicht einfach. Umso wichtiger ist es daher für die Kinder, Eltern und behandelnden Ärzte Rechtssicherheit zu schaffen.

Ich habe mich zusammen mit meinen Kolleginnen und Kollegen der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag konsequent für eine gesetzliche Regelung eingesetzt, die unserer Auffassung nach, den Interessen aller Beteiligten am meisten gerecht wird und diese Ende letzten Jahres auf den Weg gebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Daniela Ludwig, MdB

Sehr geehrte Frau Ludwig,

danke für Ihre Info-Mail.

Auch wenn ich manche der von Ihnen - wohl auch im Namen Ihrer Fraktion - aufgeführten Argumente vom Grundsatz her nachvollziehen kann (was allerdings keine Akzeptanz beinhaltet), so möchte ich doch nochmals auf zwei wesentliche Faktoren hinweisen dürfen:

1. Eine Beschneidung, wie immer fachgerecht sie auch durchgeführt werden mag, bringt keinerlei medizinische, soziale oder sonstige Vorteile. Schon früher glaubte man, auf die einen oder anderen uns von der Natur mitgegebenen Dinge (Blinddarm, Mandeln usw.) verzichten zu können, nur um sich Jahre oder Jahrzehnte später eingestehen zu müssen, dass dem nicht so ist.

Sehr wohl sind damit aber medizinische wie psychische Nachteile verbunden, deren Schweregrad für die Zukunft gar nicht vorhersehbar ist. Ich zitiere aus der Praxis einer Psychotherapeutin:

„Die Folgen von Beschneidung können für den Mann erheblich sein! Die empfindlichen Nervenzellen werden bei der Beschneidung von 20.000 auf 4.000 reduziert. Aus der Praxis weiß ich, welche Einschränkung der Lustempfindung damit einhergehen kann und welche Folgen das für den betroffenen Mann und seine Partnerin haben kann. Man weiß heute zudem sehr genau, dass der Körper ein sogenanntes Schmerzgedächtnis hat. Die damit verbundenen psychischen Folgen werden oft verschwiegen oder einfach ignoriert.“

2. Ein eingefordertes religiöses Recht auf Beschneidung hat nichts, aber auch gar nichts mit Religionsfreiheit zu tun. Es kann und darf nicht angehen, dass steinzeitliche Traditionen völlig unbedarfter und zumindest medizinisch minderbemittelter Nomadenvölker unter dem Deckmäntelchen von Religion auf Religionsfreiheit pochen können.

Es gab in der Geschichte der Religionen tausende von unsinnigen Riten und Gebräuchen, die allein aufgrund ihrer – bewusst oder unbewusst gestalteten – religiösen Bindung noch lange nicht auf den Schutz einer aufgeklärten Gesellschaft pochen können. So wenig religiös motivierte Kinderopfer schützenswürdig sind, auch wenn sie religiös tradiert und zu einer Art Glaubensbekenntnis stilisiert wurden, so wenig können religiöse wie andere Riten und Gebräuche, die der rationalen Vernunft und wissenschaftlichen Erkenntnis einer aufgeklärten Gesellschaft widersprechen (siehe auch Punkt 1), unter den Schutz von Religionsfreiheit fallen. Gerade weil die Religionsfreiheit aus der Vernunft der Aufklärung und der Erkenntnis eines tausendfachen religiösen wie anderweitigen Irrtums hervorgegangen ist, muss sie eben diese Vernunft auch für die Religionen verpflichtend machen.

Denn, so wie der Mensch vor seinen Instinkten geschützt werden muss, muss er auch, das hat die Menschheits- und Religionsgeschichte tausendfach gezeigt, immer wieder mal vor der Religion geschützt werden. Aus diesem und vielen anderen Gründen kommt VOR jeder Religionsfreiheit die Prüfung, was vor dem Hintergrund einer hoch entwickelten und aufgeklärten Zivilisation überhaupt unter dem Begriff 'Religion' subsumiert werden darf. Erst DANACH kann über deren Freiheit diskutiert werden. Sonst müssten Sie nolens volens Religionsfreiheit auch im Fall von Menschen zugestehen, die aus der Idee, Gott habe ihnen offenbart, dass unwürdiges Leben (Behinderte etc.) getötet werden muss usw., ihre private Religion machen. Hatten wir das nicht schon mal ...?

Deshalb gilt, und das können Sie direkt an Ihre Kolleginnen und Kollegen weitergeben:

Wer - egal ob Muslim, Jude oder sonstiger Angehöriger steinzeitlicher religiöser Riten und Traditionen - als Gast einer aufgeklärten und zivilisierten Gesellschaft Anspruch auf deren Schutz und deren Anerkennung seiner religiösen Bedürfnisse erhebt, der sollte sich auch der Pflicht stellen, über Sinn und Unsinn, vor allem aber über das Gefährdungspotenzial seiner religiösen Bedürfnisse zu reflektieren und dabei die Argumente, Gesetze und Spielregeln seines Gastgebers als für ihn bindend zu beachten. So wenig ein von Ihnen eingeladenen Gast sich beschweren kann, wenn er von Ihnen hinausgeworfen wird, weil er - seiner eigenen Tradition entsprechend - seine dreckigen Schuhe auf Ihren Esstisch platziert, so wenig sollten sich Gäste der Bundesrepublik Deutschland beschweren, wenn sie sich und ihre Traditionen entweder den Gepflogenheiten und nachvollziehbaren Gesetzen eines aufgeklärten Landes anzupassen haben oder ansonsten eben ihr Gastrecht verwirkt haben.

Selbstverständlich gilt das erst recht für Bevölkerungsgruppen, die aufgrund von Geburt usw. keinen Gaststatus (mehr) haben, sondern mittlerweile eingebürgert sind. In ihrem Fall ist Rücksichtnahme im Sinne einer ‚sozialen Eingewöhnungsfrist‘ noch viel weniger am Platz, da sie genügend Zeit gehabt haben, sich in die neue Kultur einzuleben. Politiker jeder Couleur sollten sich bewusst machen, dass jede Form von politisch oder zeitgeistig motivierten Zugeständnissen, und mögen sie global betrachtet noch so diplomatisch notwendig erscheinen, gleichzeitig ein Schlag ins Gesicht der eigenen Bevölkerung sind, die in ihrem Land und in ihrer Kultur das 'Hausrecht' hat.

Freundliche Grüße
Rudolf und Gisela Stiegelmeyr